

	Schweizer Designpreise	
Prix suisses de design	Premi svizzeri di design	Reglement zum Schweizer Designwettbewerb
1	Swiss Design Awards	<p>Open Call 27. Oktober bis 7. Dezember 2023 <a href="http://www.gate.admin.ch">www.gate.admin.ch</a></p> <p>Bitte lesen Sie die folgenden Bestimmungen des Reglements aufmerksam durch.</p> <h2>Teilnahmeberechtigung</h2> <p>1.1 Teilnahmeberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer oder in der Schweiz wohnhafte Designerinnen und Designer. Das Wohnsitzerfordernis gilt für die ganze Dauer des Wettbewerbs (vom Zeitpunkt der Wettbewerbseingabe bis zur zweiten Runde der Jury). Bei Gemeinschaftsarbeiten muss mindestens ein Gruppenmitglied teilnahmeberechtigt sein. Kein Gruppenmitglied kann sich im gleichen Jahr auch als Einzelperson um einen Preis bewerben. Nicht teilnahmeberechtigte Gruppenmitglieder haben weder Anrecht auf Kommunikation ihres Namens noch auf ein evtl. Preisgeld.</p> <p>1.2 Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ bereits dreimal einen Schweizer Designpreis erhalten haben;</li> <li>→ bereits achtmal am Schweizer Designwettbewerb teilgenommen haben;</li> <li>→ das Dossier nicht termingerecht online eingereicht haben;</li> <li>→ im gleichen Jahr am Schweizer Kunstwettbewerb teilnehmen;</li> <li>→ bereits mit dem Schweizer Grand Prix Design ausgezeichnet wurden.</li> </ul> <p>Nicht teilnahmeberechtigt sind zudem Projekte, in welche ein oder mehrere aktive/s Mitglied/er der Eidgenössischen Designkommission involviert ist/sind. Zum Beispiel wenn ein Mitglied im Impressum namentlich erwähnt wird, Teilnehmerin/Teilnehmer einer Recherche/eines Projektes ist oder eine Diplomarbeit betreut. Bitte kontaktieren Sie im Zweifelsfall <a href="mailto:swissdesign@bak.admin.ch">swissdesign@bak.admin.ch</a>.</p>
2		<h2>Bereiche</h2> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Teilnahme ist in folgenden Bereichen möglich:</li> <li>→ Grafikdesign (Typografie, Editorial Design, Illustration, CI-Design, Webdesign im Rahmen eines grafischen Konzepts)</li> <li>→ Media und Interaction Design (Interaction Design, Programmierung, Animationen)</li> <li>→ Produkte und Objekte (Industrial Design, Möbel, Keramik, Glas, Schmuck etc.)</li> <li>→ Mode- und Textildesign</li> <li>→ Fotografie</li> <li>→ Vermittlung (Publikationen, Plattformen, Webseiten und online Präsentationen, Ausstellungen und andere Tätigkeiten der Designvermittlung) und Szenografie (Ausstellungsgestaltung, Bühnenbilder etc.)</li> <li>→ Designforschung (abgeschlossene praxisorientierte Projekte in den oben genannten Kategorien, insbesondere Research-Through-Design-Projekte).</li> </ul> <p>Die Jury kann Projekte, welche in einer falschen Kategorie eingeschrieben sind, der richtigen Kategorie zuteilen.</p>
3		<h2>Anmeldung und Ablauf</h2> <h3>Anmeldung</h3> <p>Die Bewerberinnen und Bewerber können sich vom 27. Oktober bis zum 7. Dezember 2023 (Mitternacht) auf der Förderplattform unter: <a href="http://www.gate.bak.admin.ch">www.gate.bak.admin.ch</a> am Schweizer Designwettbewerb anmelden.</p>

Für die Anmeldung am Wettbewerb ist eine vorgängige Registration (E-ID BAK) notwendig. Dabei muss der Scan eines Schweizer Personalausweises (ID/Pass) oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung als \*.JPG (max. 1 MB) hochgeladen werden.

Bei Gemeinschaftsarbeiten muss sich jedes teilnahmeberechtigzte Gruppenmitglied vor der Anmeldung am Wettbewerb persönlich auf der Förderplattform registrieren. Anschliessend meldet eine Person die Gemeinschaftsarbeit an und muss dabei die Registrationsnummern (E-ID BAK) der weiteren Gruppenmitglieder angeben.

Die nicht teilnahmeberechtigzten Gruppenmitglieder müssen sich nicht auf der Förderplattform registrieren. Sie müssen aber mit Namen angegeben werden.

Für eine erfolgreiche Anmeldung ist es wichtig, dass Sie sich als Einzelperson anmelden (Einzelperson anwählen nicht Organisation), damit die Wettbewerbs-History der Einzelperson gewährleistet ist (siehe Art. 1.2).

3.2

## Digitales Dossier

Die Dossiers müssen als PDF-Datei (im Querformat) hochgeladen werden (max. 10 MB, max. 11 Seiten inkl. Titelblatt). Dem Dossier muss das vorgegebene Titelblatt angefügt werden. Es muss auf der Förderplattform heruntergeladen, ausgefüllt und digital ins Werkdossier integriert werden.

Das Dossier setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Titelblatt: Es muss die Vorlage auf der Förderplattform benutzt werden. Dossiers ohne Titelblatt werden zurückgewiesen.
- Präsentation Ihres aktuellen Schaffens in Wort und Bild, inklusive Biografie. Allfällige Links zu Videos, Websites etc. (inkl. eventueller Passwörter) gehören ebenfalls ins PDF.
- Zusammenstellung der bereits erhaltenen Zusagen von Fördergelder anderer Stiftungen oder Institutionen (zB. Pro Helvetia, Ikea Stiftung, Göhner Stiftung etc.) für dieses Projekt.

Die Dossiers bitte mit Dateinamen nach folgendem Schema benennen:

Name Vorname (oder Gruppennamen) – Kategorie (Bsp.: Bernasconi Maria – Produkte und Objekte)

**Frist für die Dossiereingabe: 7. Dezember 2023 (Mitternacht)**

Bitte beachten Sie, dass am 7. Dezember aufgrund der vielen Eingaben das System überlastet ist. Wir empfehlen Ihnen, die Anmeldung zu einem früheren Zeitpunkt abzuschliessen.

3.3

## Erste Runde

In der ersten Runde wählt die Eidgenössische Designkommission (EDnK) unter Einbezug von Fachpersonen bis Ende Februar des Folgejahres aus den teilnahmeberechtigzten Eingaben die Finalistinnen und Finalisten der zweiten Runde aus. Der Entscheid und das weitere Vorgehen werden per E-Mail und auf dem postalischen Weg bekannt gegeben.

3.4

## Zweite Runde

Die zur zweiten Runde ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber präsentieren ihre Projekte Ende Mai 2024 in Basel. Das BAK bezahlt jedem Zweitrundenteilnehmenden einen Ausstellungsbeitrag von CHF 1'500. Unter den ausgestellten Arbeiten werden die Preisträgerinnen und Preisträger der Schweizer Designpreise ermittelt. Der Entscheid wird umgehend schriftlich bekannt gegeben. Pro Jahr werden rund 17 Preise zugesprochen. Die Preissumme beträgt CHF 25'000.

Eine Ausstellung der Arbeiten aller zur zweiten Runde eingeladenen Finalistinnen und Finalisten während der Design Miami/ Basel und der Art Basel sowie die Präsentationen im Internet und in den sozialen Medien schaffen eine öffentliche Wahrnehmung, die den Weg in die Praxis ebnet. Gleichzeitig macht der Wettbewerb auf die Qualität des Schweizer Designs aufmerksam.

4

## Weitere Bestimmungen

4.1

Die Eidgenössische Designkommission legt das Bewertungs- und Entscheidungsverfahren fest. Die eingereichten Arbeiten werden sowohl mit Arbeiten aus denselben Disziplinen, als auch interdisziplinär mit Arbeiten aus anderen Bereichen, verglichen. Bei der Beurteilung der präsentierten Arbeiten werden namentlich deren Qualität, Ausstrahlung, Aktualität und Innovationskraft berücksichtigt.

4.2

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer räumen dem BAK mit ihrer Anmeldung unentgeltlich das Recht ein, Portraitfotografien und -bilder sowie andere visuelle Abbildungen (Grafiken, Filme, Filmstills etc.), auf denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgebildet sind, im Rahmen des Wettbewerbs für Design aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht frei zu nutzen, so namentlich zu Zwecken der Dokumentation und Veröffentlichung auch öffentlich zu verbreiten, sowohl in analoger als auch in digitaler Form und im Internet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich und örtlich sowie zeitlich unbegrenzt die Nutzungsrechte an den eingereichten Dossiers mit den Abbildungen von früheren Werken, den Portraits der Designerinnen und Designer sowie an den ausgestellten Werken. Die vorliegende Rechtsübertragung umfasst auch im Zeitpunkt der Anmeldung noch unbekannte, zukünftige Nutzungsformen und Technologien. Das BAK ist befugt, die genannten Werke im Rahmen der Veranstaltungen zum Schweizer und in sämtlichen Publikationen in jeder möglichen Weise zu nutzen und zu bearbeiten, insbesondere:

- **Erste Runde**  
Veröffentlichung und Verbreitung der im Rahmen der ersten Runde eingereichten Bilder von früheren Werken und Portraits der Designschaffenden in der Presse, im Internet sowie über Social Media;
- **Zweite Runde**  
Filmische und fotografische Aufnahmen der ausgestellten Werke inkl. der Darbietungen von allen Teilnehmenden, filmische und fotografische Aufnahme der Zeremonie (nur Gewinnerinnen und Gewinner) und der Vernissage;
- **Verwendung der fotografischen und filmischen Aufnahmen.**  
Veröffentlichung und Verbreitung der fotografischen und filmischen Aufnahmen über Social Media, auf den Internetseiten des BAK, Herausgabe der Publikationen mit den fotografischen Aufnahmen, Verwendung der fotografischen Aufnahmen für interne Berichte.  
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versichern durch ihre Anmeldung, dass über die Publikationen des Bundesamtes für Kultur keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten den Bund von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche dem Bund daraus entstehen, zu übernehmen.

4.3

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen mit der Anmeldung, dass sämtliche von ihnen präsentierten Werke von ihnen selbst geschaffen wurden. Das BAK kann unselbständig geschaffene Arbeiten und/oder unter Anleitung geschaffene Arbeiten und/oder Arbeiten, die aufgrund von unwarhen oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Preise auch nachträglich entziehen bzw. zurückfordern.

4.4

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG) sowie der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für Schweizer Preise, Schweizer Grand Prix und Ankäufe.

4.5

Der Wettbewerb kann aus Gründen höherer Gewalt, namentlich wegen Ereignissen oder Handlungen ausserhalb des Einflussbereichs des BAK, abgesagt oder in einer anderen Form als im Reglement angegeben, durchgeführt werden.

Bern, im Oktober 2023



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Département fédéral de l'intérieur DFI  
Dipartimento federale dell'interno DFI  
Departament federal da l'intern DFI  
**Bundesamt für Kultur BAK**  
**Office fédéral de la culture OFC**  
**Ufficio federale della cultura UFC**  
**Uffizi federal da cultura UFC**